Katholische Landeskirche Thurgau

Anlagereglement

der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau

vom 02.06.2021

Stand: 26. Februar 2025

Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurgau | Franziskus-Weg 3 CH-8570 Weinfelden | Tel. 071 626 11 11 | kirchenrat@kath-tg.ch www.kath-tg.ch

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau

gestützt auf § 34 Abs. 1 KOG
(ab 2022: gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 3 LKV und § 29 Abs. 1 LKG i.V.m. § 26 Abs. 2 LKG)

erlässt

folgendes Anlagereglement:

1 Gegenstand und Grundsätze

§ 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Zuständigkeiten fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens, das nicht unmittelbar für das operative Geschäft der Landeskirche benötigt wird (Anlagevermögen), anzuwenden sind.

§ 2 Grundsätze

[1] Finanzen sind wichtig, um Aufgaben zu erfüllen und Ziele zu erreichen. Der Kirche soll dabei immer daran gelegen sein, das Augenmerk auf die kirchlichen Aufgaben und Ziele zu richten und nicht zu sehr auf die Finanzen, die nur Mittel sein dürfen, nie der Zweck. Dass wir unsere Schätze nicht «auf der Erde sammeln» wollen, muss auch darin zum Ausdruck kommen, wie wir als Kirche Geld anlegen. Es geht um Verantwortung für ein gerechtes und friedvolles Miteinander von Menschen und um die Bewahrung der Schöpfung. Diese Verantwortung steht über dem Verlangen nach Gewinnmaximierung.

[2] Der Kirchenrat verwaltet das Vermögen der Katholischen Landeskirche Thurgau unter den Aspekten der Sicherheit, der Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien), des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln.

[3] Die Risiken sind über die Anlagekategorien, Märkte und Währungen zu verteilen. Es ist jederzeit eine genügende Marktliquidität sicherzustellen.

[4] Die Interessen der Katholischen Landeskirche Thurgau und die Sicherheit der Anlagen stehen bei der Anlagetätigkeit im Vordergrund.

2 Organisation

2.1 Kirchenrat

§ 3 Allgemeine Zuständigkeit

[1] Der Kirchenrat trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens der Katholischen Landeskirche.

[2] Er ist zuständig für den Erlass und die Änderungen des Anlagereglements.

[3] Er bestimmt im Rahmen der jährlichen Budgetplanung den Umfang der für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Anlagevermögen). Dabei berücksichtigt er die aktuelle Finanzlage der Landeskirche und die vorhersehbaren Veränderungen (Entwicklung der Zentralsteuer, Investitionsvorhaben der Landeskirche).

§ 4 Festlegung der Strategie

[1] Der Kirchenrat bestimmt das Risikoprofil der Landeskirche; dazu beurteilt er die Risikofähigkeit und bestimmt die Risikobereitschaft.

[2] Er legt die Anlagestrategie in den Grundzügen fest. Dazu bestimmt er die Anlagestrategie auf 3 bis 5 Jahre und legt die anzustrebende Verteilung des Anlagevermögens auf die verschiedenen Anlagekategorien fest (siehe § 12).

[3] Er legt die Positiv- und die Ausschluss-Kriterien für die Anlagen fest, um die ethischen Aspekte, für die die katholische Kirche im Thurgau einsteht, zu befördern und Reputationsrisiken zu minimieren (siehe Anhang).

[4] Er legt die Grundsätze fest, wie die von ihr beauftragten Personen die Aktionärsrechte der Landeskirche wahrzunehmen haben.

§ 5 Beauftragungen

[1] Der Kirchenrat setzt einen Anlageausschuss ein.

[2] Er mandatiert auf Vorschlag des Ausschusses eine oder mehrere externe und unabhängige Personen als professionelle Vermögensverwalter*innen oder als Berater*innen. Die Mandate bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

[3] Er beauftragt den Quästor bzw. die Quästorin der Landeskirche, die Aktionärsrechte gemäss den von ihm festgelegten Grundsätzen wahrzunehmen.

[4] Er kann bei Bedarf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter beauftragen, die Aktionärsrechte gemäss den von ihm festgelegten Grundsätzen wahrzunehmen.

2.2 Anlageausschuss

§ 6 Zusammensetzung des Anlageausschusses

[1] Der Anlageausschuss besteht aus je ein bis zwei Mitgliedern des Kirchenrats und der synodalen Finanzkommission. Der Quästor bzw. die Quästorin der Landeskirche gehört dem Anlageausschuss ebenfalls mit Stimmrecht an.

[2] Der Kirchenrat kann weitere sachverständige Personen mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen.

[3] Der Anlageausschuss kann die externen Vermögensverwalter*innen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

[4] Das Präsidium liegt bei jenem Mitglied des Kirchenrats, welches das Ressort Finanzen wahrnimmt.

§ 7 Zuständigkeit des Anlageausschusses

[1] Der Anlageausschuss entscheidet hinsichtlich der vom Kirchenrat für die Anlage freigegebenen Mittel (§ 3 Abs. 3) und im Rahmen der vom Kirchenrat vorgegebenen Kriterien und Bandbreiten über den Umfang und die Art der Anlagetätigkeit.

[2] Er prüft regelmässig, ob der/die Vermögensverwalter*in im Rahmen dieses Reglements und der Vorgaben des Anlageausschusses handelt. Bei Unregelmässigkeiten informiert er den Kirchenrat.

[3] Er informiert den Kirchenrat und die Finanzkommission der Synode mindestens einmal pro Jahr über seine Tätigkeit, über die Entwicklung der Anlagen und über die Einhaltung der Grundsätze und Strategien.

[4] Er schlägt dem Kirchenrat eine professionelle Vermögensverwaltung vor und berät ihn hinsichtlich des Anpassungsbedarfs des Reglements.

2.3 Externe Vermögensverwalter*innen

§ 8 Zuständigkeit der Vermögensverwalter*innen

[1] Die vom Kirchenrat auf Vorschlag des Anlageausschusses mandatierten professionellen Vermögensverwalter*innen legen im Rahmen ihres Mandats das Vermögen an.

[2] Die Vermögensanlage kann durch direkte Anlageinstrumente oder in Form von Beteiligungen an Kollektivanlagen erfolgen.

[3] Die Vermögensverwalter*innen fällen ihre Anlage- und Transaktionsentscheide, gestützt auf die in § 12 festgelegte Anlagestrategie. Sie schaffen auf Verlangen des/der Quästors*in die seitens der Landeskirche geforderte Liquidität. Bei Vermögensverwaltungsmandaten kann die Bank allenfalls Transaktionen ohne Rücksprache tätigen.

§ 9 Pflichten der Vermögensverwalter*innen

[1] Die Vermögensverwalter*innen erstatten dem Anlageausschuss periodisch Bericht über das verwaltete Vermögen. Aus der aussagekräftigen Berichterstattung gehen die in der Berichtsperiode vorgenommene Anlagetätigkeit, die Angaben zur Vermögensentwicklung und Vermögenslage sowie die Beurteilung der Marktliquidität hervor.

[2] Erkennen die Vermögensverwalter*innen einen kurzfristigen Handlungsbedarf bezüglich der Anlagen, der von ihrem Mandat nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist, so halten sie Rücksprache mit folgenden Personen (je nach Erreichbarkeit): 1. Quästor*in; 2. Präsident*in des Anlageausschusses; 3. Generalsekretär*in.

2.4 Quästor*in

§ 10 Zuständigkeit des/der Quästor*in

[1] Der Quästor bzw. die Quästorin der Katholischen Landeskirche Thurgau (CFO) besorgt die Umsetzung der Anlagestrategie der Landeskirche.

[2] Er/sie achtet darauf, dass die Landeskirche jegliche Verpflichtungen bei deren Fälligkeit erbringen kann. Er/sie nimmt dazu eine Liquiditätsplanung vor.

[3] Er/sie besorgt bei den Vermögensverwaltern*innen die erforderlichen Unterlagen und Informationen, um die Jahresrechnung der Landeskirche einschliesslich der Anhänge rechtzeitig für die Revision und den Jahresbericht vorlegen zu können.

[4] Er/sie nimmt im Rahmen der vom Kirchenrat übertragenen Mandate die Aktionärsrechte wahr. Er/sie kann die Wahrnehmung an einen von ihm/ihr bestimmten und bevollmächtigten Interessensvertreter abtreten oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Er/sie informiert den Kirchenrat anlässlich der ordentlichen Sitzung über seine Tätigkeit.

3 Anlagerichtlinien und Anlagestrategie

§ 11 Anlagerichtlinien

[1] Oberstes Ziel ist die mittel- und langfristige Sicherung des Vermögens.

[2] An zweiter Stelle stehen die Rendite und die Nachhaltigkeit der Anlagen. Unter der nachhaltigkeitsbezogenen Qualität werden soziale und ökologische Aspekte sowie Kriterien der Generationsgerechtigkeit und der guten Unternehmensführung (Governance) verstanden.

[3] Die acht Prinzipien für nachhaltige Anlagen der Stiftung Ethos werden zur Richtschnur genommen. Dazu zählt unter anderem der Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die in der konventionellen und der nichtkonventionellen Rüstung tätig sind. Im Weiteren werden Unternehmen ausgeschlossen, die selbst oder in ihren Beschaffungsketten Verletzungen der Menschenrechte, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Verbot gewerkschaftlicher Praktiken, ein unangemessenes und gefährliches Arbeitsumfeld, Beeinträchtigung von Welterbe-Stätten zulassen.

[4] Mögliche Reputationsrisiken mit Anlagen sind zu vermeiden. Dazu kann der Kirchenrat Positiv- und Ausschluss-Kriterien festlegen.

§ 12 Anlagestrategie

[1] Das Anlagevermögen wird innerhalb der folgenden Bandbreiten in nachstehende Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	**Strategie Ziel-Bandbreite**	**Bandbreite Minimum**	**Bandbreite Maximum**
Liquidität & Geldmarkt	2 %	0 %	10 %
Obligationen in CHF	35 %	20 %	40 %
Obligationen in Fremdw.	5 %	0 %	10 %
Aktien Schweiz	25 %	15 %	30 %
Aktien Ausland	10 %	5 %	15 %
Immobilien Schweiz	15 %	10 %	20 %
Alternative Anlagen	8 %	5 %	10 %
Gold	4 %		
Impact Investment	4 %		
Total	**100 %**	**55 %**	**135 %**

4 Anlagekategorien

§ 13 Geldmarkt

[1] Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis max. 12 Monate sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Bei allen Geldmarktanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu schauen.

§ 14 Obligationen

[1] Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen (Obligationen und Wandelobligationen) oder in Kollektivanlagen erfolgen.

[2] Bei der Auswahl der Anlagen ist besonders auf die Qualität des Schuldners zu achten, die beim Kauf von Direktanlagen mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. BAA3 (Moody's) aufweisen müssen. Ebenfalls gilt die Liquidität der Anlagen zu beachten.

[3] Bei Kollektivanlagen kann aufgrund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden, wobei auch hier die Sicherheit vor der Rendite kommt.

[4] Die Begrenzung pro Schuldner liegt bei max. 5 % des verwalteten Vermögens.

§ 15 Aktien

[1] Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen.

[2] Die Begrenzung pro Titel liegt bei max. 5 % des verwalteten Vermögens.

§ 16 Immobilien

[1] Anlagen in Immobilien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen. Aktien von Immobilienbeteiligungsgesellschaften werden der Immobilien- und nicht der Aktienquote angerechnet.

§ 17 Edelmetalle

[1] Edelmetalle können direkt (physische Einlieferung im Wertschriftendepot) oder indirekt via Exchange Trades Funds (ETF) abgedeckt werden.

§ 18 Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)

[1] Die Ausleihe von Wertschriften ist nicht zugelassen.

[2] Es ist aber zulässig Anlageinstrumente einzusetzen, bei welchen innerhalb des Instruments Securities Lending betrieben wird.

§ 19 Derivative Instrumente

[1] Das Vermögen wird in Basiswerten angelegt. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist nicht zugelassen.

[2] Es ist aber zulässig Anlageinstrumente einzusetzen, bei welchen innerhalb des Instruments Derivate wie z.B. Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

§ 20 Hedge Fonds, Private Equity

[1] Der Einsatz von Hedge Fonds und Private Equity sind nicht zugelassen.

§ 21 Bewertung

[1] Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken (CHF) und zu Marktwerten.

5 Verbuchung

§ 22 Finanzerfolg

[1] Zins- und Dividendenerträge sowie realisierte Kursgewinne und Kursverluste aus dem Anlagevermögen werden als Finanzerfolg (Funktion 905) in der Erfolgsrechnung verbucht.

§ 23 Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen

[1] Nicht realisierte Kursgewinne und Kursverluste aus dem Anlagevermögen werden der «Marktwertreserve» (Reserve für den Ausgleich der Wertschwankungen der Finanzanlagen) zugewiesen (Funktion 296).

[2] Die Marktreserve wird bis maximal 15 % des Wertes des Anlagedepots (inkl. liquide Mittel) geäuffent.

6 Schlussbestimmungen

§ 24 Erlass und Änderung des Reglements

[1] Das vorliegende Reglement und spätere Änderungen werden durch den Kirchenrat erlassen.

§ 25 Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Weinfelden, 26. Mai 2021

Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurgau

Cyrill Bischof	Urs Brosi
Präsident	*Generalsekretär*

Anhang

Bei Direktanlagen, aber auch bei kollektiven Anlageinstrumenten (Fonds), werden folgende Positivkriterien und Ausschlusskriterien angewendet:

A. Positivkriterien

In Unternehmen, die folgenden Kriterien entsprechen, soll vorrangig investiert werden:

- Unternehmen, die hinsichtlich der 17 Ziele der «2030-Agenda for Sustainable Development» der UNO (Weblink) zu den Best-in-Class gehören,
- Unternehmen, die besondere Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit fördern (z.B. Mikrokredite),
- Unternehmen, die in ihrem Bereich einen wesentlichen Beitrag zu einer CO_2-neutralen, schadstoffarmen und ressourcenschonenden Welt leisten (erneuerbare Energien, regenerative Landwirtschaft, umweltschonende Verkehrsmittel).

B. Ausschlusskriterien

Wenn eines der nachfolgenden Kriterien auf ein Unternehmen zutrifft, so sind Investitionen nicht zulässig:

a) Unternehmen, die in schwerwiegende **Kontroversen** verwickelt sind:

- Verletzung grundlegender Menschenrechte, dabei im Besonderen Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung von Minderheiten, Benachteiligung von Frauen,
- Verletzung grundlegender Arbeitsrechte, wie die Unterdrückung von gewerkschaftlichen Aktivitäten, Gefährdung von Mitarbeitenden bei der Arbeit,
- Verletzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption,
- Verletzung von Umweltstandards,
- Kontroversen im Zusammenhang mit der Herstellung von ozonabbauenden Substanzen und ökologischem Raubbau.

b) Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in folgenden **Sektoren** erwirtschaften:

- konventionelle und nichtkonventionelle Rüstungsgüter
- Kohleabbau, -handel oder Stromproduktion mit Kohle
- Tabak
- Glücksspiel

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	*Beschluss*	*Beschlussnr.*	*Inkrafttreten*	*Änderung*
Erlass	02.06.2021	KRB-2021-092	01.07.2021	Erstfassung
§ 8 Abs. 3	26.02.2025	KRB-2025-38		geändert
§ 12	17.11.2021	KRB-2021-195		geändert
§ 12	05.04.2023	KRB-2023-077	05.04.2023	geändert
§ 12	08.08.2024	KRB-2024-139	08.08.2024	geändert
§ 14 Abs. 2	17.11.2021	KRB-2021-195		geändert
§ 22	26.02.2025	KRB-2025-38		geändert
§ 23 Abs. 1	17.11.2021	KRB-2021-195		geändert
§ 23 Abs. 1	26.02.2025	KRB-2025-38		Geändert
§ 23 Abs. 2	27.10.2021	KRB-2021-184		geändert
§ 23 Abs. 2	17.11.2021	KRB-2021-195		aufgehoben
§ 23 Abs. 2	26.02.2025	KRB-2025-38		neu
§ 23 Abs. 3	27.10.2021	KRB-2021-184		geändert
§ 23 Abs. 3	17.11.2021	KRB-2021-195		aufgehoben
§ 23 Abs. 4	27.10.2021	KRB-2021-184		geändert
§ 23 Abs. 4	17.11.2021	KRB-2021-195		aufgehoben